

Vereinsstatuten



Verein Ensemble Ö!
Mit Sitz in Chur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Ensemble Ö!“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung zeitgenössischer Musik und Komposition. Die Hauptaufgaben des Vereins bestehen in

- a.) der Veranstaltung der Konzertreihe Ö!,
- b.) der Trägerfunktion und Kommunikation zwischen der künstlerischen Leitung des Ensembles und öffentlichen sowie privaten Einrichtungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein ist zudem berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung zeitgenössischer Musik hat. Mitglieder des Vereins können ebenfalls Gönner sein.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

5. Jahresbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 60.--.

Der minimale Beitrag für Gönner beträgt CHF 200.--.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende jeder Konzertsaison möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Künstlerische Leitung des Ensemble Ö!

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Sommer statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident sowie der Kassierin/dem Kassier.

Die künstlerische Leitung des Ensemble Ö! hat ebenfalls Einsitz im Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich selber.

11. Die künstlerische Leitung des Ensemble Ö!

Die künstlerische Leitung ist verantwortlich für die Programmierung der Saison.

12. Unterschrift

Die Präsidentin/der Präsident ist einzelunterschriftsberechtigt und kann den Verein verpflichten. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die künstlerische Leitung des Ensemble Ö! können den Verein nur kollektiv mit der Präsidentin/dem Präsidenten verpflichten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen die Vereinsmitglieder.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. März 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

.....

.....

Alexandra Buchmeier

Bigna Infanger-Damur